AMT SIEK

Der Amtsvorsteher













Sitzungsvorlage (öff. Beratung) 2021/004/350-2 Gemeinde Hoisdorf 04.11.2022 000.100-001

Fachbereich 1 - Interner Service, Kinder und Jugend

Kristina Keil

Status voraussichtlich: öffentlich

2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung der Elternbeiträge der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hoisdorf (Kindertageseinrichtungssatzung)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Finanzausschuss der Gemeinde Hoisdorf (Vorberatung)	15.11.2022	Ö
Gemeindevertretung Hoisdorf (Entscheidung)	28.11.2022	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Neukalkulation der Verpflegungsgebühren ab dem 01.01.2023 wäre bei Beschlussfassung einer Gebührenerhöhung eine Änderung der Kita-Satzung erforderlich.

Weiterhin hat der Kita-Beirat in seiner Sitzung vom 26.10.2022 unter TOP 9 über Änderungen hinsichtlich der Aufnahmekriterien beraten. Das Protokoll ist in Gänze als nichtöffentliche Anlage beigefügt. So sollen bspw. an 1. Stelle Beschäftigte der Kita Hoisdorf ohne Einschränkungen stehen. Dies wird verwaltungsseitig nach wie vor kritisch gesehen, sodass hierfür Bedingungen in den Aufnahmekriterien seitens der Verwaltung aufgenommen wurden.

Die vom Beirat sehr kleinteilige Aufschlüsselung der Kriterien-Reihenfolge und Kriterien-Anwendung kann als "Arbeitspapier" von der Kita-Leitung angewendet, jedoch nicht in die Kita-Satzung aufgenommen werden. Hier wurde stattdessen der Hinweis aufgenommen, dass die Kriterien nicht der Reihe nach zu werten sind, sondern additiv.

Abweichende Festlegungen wären in den Gremien zu beraten und im Beschlussvorschlag / Beschluss zu konkretisieren.

Finanzielle / umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:

Keine im Zusammenhang mit der Änderung der Kita-Satzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoisdorf beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung der Elternbeiträge der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung "Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf", wie sie sich aus der Anlage zur Sitzungvorlage ergibt.

Anlage/n:

1 Entwurf 2. Änderungssatzung

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung "Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), jeweils in den aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 28.11.2022 folgende 2. Änderungssatzung erlassen, wobei die Formulierungen in männlicher, weiblicher und diverser Form gelten:

Artikel I

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Aufnahmekriterien

- 1. Kinder von Beschäftigten der Hoisdorfer KiTa, die nachweislich in keiner für ihren Wohnort zuständigen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz zum gewünschten Aufnahmedatum erhalten werden, obwohl sie ihren Bedarf dort mindestens 10 Monate vor gewünschter Inanspruchnahme angemeldet haben. Entsprechende schriftliche Absagen der Einrichtungen inkl. Belege über die rechtzeitigen Bedarfsanmeldungen sind als Nachweis vorzulegen.
- 2. Kinder, deren Erstwohnsitz in der Standortgemeinde liegt und die noch keinen Betreuungsplatz nachweisen können
 - a. Sorgeberechtige/r alleinerziehend und berufstätig*
 - b. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - c. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - d. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
 - e. Geschwisterkinder in der Hoisdorfer KiTa zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme
 - f. Alter des Kindes
 - g. Alle weiteren Kinder

(die Kriterien sind nicht der Reihe nach zu werten sondern additiv)

- 3. Kinder, deren Erstwohnsitz im Amt Siek liegt
 - a. Sorgeberechtige/r alleinerziehend und berufstätig*
 - b. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - c. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - d. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar

Kommentiert [KK1]: Neu aufgenommen mit Bedingungen

Kommentiert [KK2]: Neu aufgenommen zur Klarstellung

Kommentiert [KK3]: Neu aufgenommen

- e. Geschwisterkinder in der Hoisdorfer KiTa zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme
- f. Alter des Kindes
- g. Alle weiteren Kinder

(die Kriterien sind nicht der Reihe nach zu werten sondern additiv)

- 4. Kinder, deren Erstwohnsitz außerhalb des Amtes Siek liegt, aber in Schleswig
 - a. Freier Betreuungsplatz unterhalb der Regelgruppengröße
 - b. Sorgeberechtige/r alleinerziehend und berufstätig*
 - c. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - d. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - e. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
 - f. Geschwisterkinder in der Hoisdorfer Kinder zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme
 - g. Alter des Kindes
 - h. Alle weiteren Kinder

(die Kriterien sind nicht der Reihe nach zu werten sondern additiv)

*ebenfalls zu berücksichtigen ist: Ausbildung, Studium, Schule Integration (z.B. Deutschkurs)

**Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt) und Rücksprache mit dem Amt Siek erforderlich

- Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Anmeldedatum
- Im Zweifelsfall erfolgt eine Rücksprache mit dem Amt Siek
- Über die Aufnahme von externen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme), zu Ungunsten eines internen Wechsels von Krippenkindern in den Elementarbereich, entscheidet im Bedarfsfall der Beirat der Kindertageseinrichtung
- Kinder, deren Erstwohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein liegt, müssen vor Aufnahme in die Einrichtung eine Kostenzusage für die Platzkosten vom zuständigen Amt/Bezirksamt im Amt Siek vorlegen. Ohne diese Kostenzusage kann keine Aufnahme erfolgen.

Artikel II

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Betreuungsangebot	monatlicher Elternbei- trag	
Krippe		
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung Krippe	29,00 €	
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung Krippe	174,00 €	
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung Krippe	232,00 €	
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung Krippe	29,00€	
Elementarbetreuung		

Kommentiert [KK4]: Neu aufgenommen zur Klarstellung

Kommentiert [KK5]: Neu aufgenommen

Kommentiert [KK6]: Neu aufgenommen zur Klarstellung

Kommentiert [KK7]: Neu aufgenommen

Kommentiert [KK8]: Neu aufgenommen

07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	28,30 €
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung	169,80 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung	226,40 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung	28,30 €
Verpflegungsgebühren	
Verpflegungsgebühr	110,20 €

Kommentiert [KK9]: Anhand Kalkulation, bei abweichender Beschlussfassung wäre der Wert entsprechend anzupassen

Artikel III

<u>Inkrafttreten</u>

Artikel I dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel II dieser Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hoisdorf,

(Dieter Schippmann)

Bürgermeister